



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2538

A18, A18/1

3. Mai 2024

Seite 1 von 2

Genehmigungsverfahren Braunkohlenplanänderung "Rheinwassertransportleitung Garzweiler II"

Herstellen des Benehmens nach § 29 LPIG

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie liegt die vom Braunkohlenausschuss in Köln am 27. Oktober 2023 festgestellte Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ zur Genehmigung nach § 29 Landesplanungsgesetz (LPIG) vor.

Die Trasse für die Rheinwassertransportleitung (RWTL) zum Tagebau Garzweiler wurde bereits in dem Braunkohlenplan „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ gesichert.

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren wird nunmehr auch die Trasse nach Hambach raumordnerisch festgelegt, so dass abschließend beide RWTL-Trassen zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich des Platzbedarfs für die technischen Anlagen (Entnahmebauwerk am Rhein, Hydroburstanlage in Rheinnähe, Pumpbauwerk, Verteilbauwerk etc.) in einem Braunkohlenplan gesichert sind.

Das Rheinwasser wird nach Beendigung des Tagebaus und der Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen für die beschleunigte Wiederanreicherung des Grundwasserleiters und zur Restseebefüllung benötigt.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

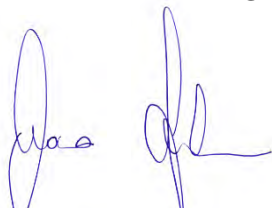
Das Genehmigungsverfahren hat folgenden Ablauf genommen (Bericht nach § 29 Absatz 1 Satz 2 LPIG):

- Die festgestellte Änderung des Braunkohlenplans wurde am 21. November 2023 von der Landesplanungsbehörde allen Landesministerien und dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen) zugeleitet. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, die vorliegenden Planunterlagen bis zum 15. Januar 2024 zu prüfen. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine fachlichen Bedenken gegen den Plan vorgetragen.
- Auch die allgemeine Rechtsprüfung des Braunkohlenplans und die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 LPIG durch die Landesplanungsbehörde kamen zu dem Ergebnis, dass der Plan den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zu genehmigen ist.
- Im Anschluss an diese Prüfung hat die Landesplanungsbehörde den anliegenden Entwurf des Genehmigungserlasses erarbeitet. Dieser wurde den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) am 19. April 2024 für das Einvernehmen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 LPIG zugeleitet. Ihr Einvernehmen liegt vor.

Die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ kann somit genehmigt werden, sobald das nach § 29 Absatz 1 Satz 1 LPIG erforderliche Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags vorliegt.

Dazu bitte ich Sie, den beiliegenden Genehmigungserlass an den Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mona Neubaur MdL



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle des
Braunkohlenausschusses
Zeughausstraße 2 - 10
50606 Köln

Mai 2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

51.20.05-000002-2023-0009783

AR'in Michaela Borgmann

Telefon 0211 61772-526

Michaela.borg-

mann@mwike.nrw.de

Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung

Genehmigung nach § 29 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 06.11.2023, Az. 32/64.2-12.6

I. Genehmigung

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtages Nordrhein-Westfalen genehmige ich hiermit gemäß § 29 Abs. 1 und Abs. 2 LPIG vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), den vom Braunkohlenausschuss am 27.10.2023 festgestellten Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 14 Satz 1 LPIG werde ich nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung veranlassen. Mit der Bekanntmachung wird der Braunkohlenplan wirksam. Der Braunkohlenplan ist mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) bei den Regionalplanungsbehörden, bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten (§§ 10 Abs. 2 ROG, 14 Satz 3 LPIG). Der Genehmigungserlass ist in die Druckfassung des Niederlegungsexemplars aufzunehmen. Auf § 5 Abs. 1 ROG weise ich hin.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

II.

Erläuterungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung eines Braunkohlenplans ist nach § 29 Abs. 2 LPIG zu erteilen, wenn er zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung erforderlich ist und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen sowie des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt. Die Voraussetzungen liegen hier vor.

1. Sicherung einer langfristigen Energieversorgung:

Für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der Tagebaue als Tagebauseen war bislang nur der Tagebau Garzweiler II sowie die RWTL-Trasse zum Tagebau Garzweiler über den „Braunkohlenplan Garzweiler II – Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ vom 17.06.2020 raumordnerisch gesichert. Für den Tagebau Hambach ist unter Berücksichtigung des früheren Ausstieges aus der Braunkohleverstromung und nach Maßgabe der Leitentscheidung 2021 nunmehr eine Seebefüllung bereits ab 2030 vorgesehen. Der Beginn der geplanten Seebefüllung wurde damit im Vergleich zu den bisherigen Planungen um rd. zwei Jahrzehnte vorgezogen. Daher stellt sich auch für die Befüllung des Tagebausees Hambach mit Rheinwasser die Aufgabe, eine Trasse für die Zuleitung von Rheinwasser ab dem Jahr 2030 raumordnerisch zu sichern.

Gegenstand des zur Genehmigung vorgelegten Braunkohlenplanänderungsverfahrens ist die ergänzende raumordnerische Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung auch zum Tagebau Hambach. Diese umfasst die Erweiterung des Rohrleitungssystems in dem Abschnitt, in dem die für den Tagebau Garzweiler und Hambach benötigten Leitungen gebündelt verlaufen, einschließlich der Vergrößerung des Entnahme- und Pumpbauwerks sowie die Errichtung eines Verteilbauwerks und die ergänzende Sicherung eines Trassenabschnittes ab dem Verteilbauwerk zum Tagebau Hambach.

Die erforderliche Wasserzuführung zum Tagebau Hambach war bislang raumordnerisch nicht gesichert. Daher war die Durchführung der Braunkohlenplanänderung mit der raumordnerischen Trassensicherung beider Tagebaue sowie der Entnahmemöglichkeit von Rheinwasser erforderlich. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde sich das übergeordnete Ziel der wegen des vorgezogenen Braunkohleausstiegs nunmehr zeitgleichen Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler sowie damit die

Wiedernutzbarmachung der Tagebaue im Sinne des Bundesberggesetzes nicht durchführen lassen. Zudem ist die Wiederherstellung des natürlichen Grundwasserregimes durch den alleinigen Anstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen nicht umsetzbar und würde die Befüllung der Tagebaue um viele Jahrzehnte verzögern. Schließlich ist das Änderungsverfahren erforderliche Voraussetzung für die Durchführung der nachgelagerten bergrechtlichen und wasserrechtlichen Fachverfahren.

Der geänderte Braunkohlenplan sichert beide RWTL-Trassen zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach raumordnerisch, einschließlich des Platzbedarfs für die technischen Anlagen (Entnahmebauwerk am Rhein, Pumpbauwerk, Verteilbauwerk, Auslaufbauwerk am Ende der Hambachleitung). Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 168. Sitzung am 27.10.2023 den geänderten Braunkohlenplan festgestellt.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Tagebaue in 2029-2030 gemäß Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) ist angesichts einer veranschlagten Bauzeit von 5 Jahren für die Leitungen und die Entnahme- und Verteilbauwerke für die Rheinwasserzuführung in die Tagebauseen der besondere Fokus auf die erforderlichen bevorstehenden Fachgenehmigungsverfahren zu richten. Mit der zu erteilenden Genehmigung der Landesplanungsbehörde gem. § 29 Abs. 1 LPIG NRW wird bewirkt, dass in den nachfolgenden Fachverfahren keine weitere Raumverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 16 Abs. 2 ROG durchzuführen ist.

2. Umweltschutz:

Im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens wurden für die Rheinwassertransportleitung eine Umweltprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie erfüllen insgesamt die rechtlichen Anforderungen und legen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen transparent dar. Sie haben für den auf Basis technischer und umweltfachlicher Kriterien festgelegten Entnahmebereich und den Trassenverlauf der Rheinwassertransportleitung die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet sowie umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen dargestellt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Rheinwassertransportleitung technisch machbar und umweltfachlich zulässig ist. Dabei wurden auch mögliche Alternativen der Trassenführung berücksichtigt. Von den drei Alternativen einer Mitnutzung von Teilen der bereits gesicherten RWTL-Trasse zum Tagebau Garzweiler für die Trasse zum Tagebau Hambach (sog. Bündelungslö-

sung), einer Direktverbindung vom Bereich Piwipp zum Tagebau Hambach ohne Nutzung der Garzweiler-Trasse sowie eine Direktverbindung vom Bereich Langel zum Tagebau Hambach wird die erstgenannte Alternative bevorzugt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgüter werden als grundsätzlich vermeidbar, auf jeden Fall ausgleichbar bewertet. Unüberwindbare Hindernisse, auch unter den Aspekten des Gebiets- und Artenschutzes, werden nach derzeitigem Stand nicht erwartet. Dies gilt auch für die FFH-Gebiete „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ und „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“, für die Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt wurden (vgl. Kapitel 1.3, 2.4 und 3.6 dieses Braunkohlenplans).

Im Ergebnis werden die Erfordernisse des Umweltschutzes durch die Planung angemessen berücksichtigt. Auch die gemäß § 10 Abs. 3 ROG dem Braunkohlenplan beizufügende zusammenfassende Erklärung entspricht den rechtlichen Anforderungen.

Die Rheinwassertransportleitung trägt darüber hinaus dazu bei, dass der Braunkohlenabbau umweltverträglich erfolgen kann. Denn die Zuführung von Rheinwasser ist aus ökologischen Gründen zur ausreichenden Versorgung der schützenswerten Naturräume im Nordraum und zur beschleunigten Wiederanreicherung des Grundwasserkörpers erforderlich. Letzteres trägt zudem dazu bei, dass die Feuchtgebiete nach Beendigung des Tagebaus wasserwirtschaftlich schnellstmöglich wieder autark werden können.

Die Auswirkungen der Befüllung des Restsees mit Rheinwasser oder die Verwendung des Rheinwassers als Ersatz-, Ausgleichs- oder Ökowasser sind nicht Gegenstand des vorliegenden Braunkohlenplans. Die konkrete Bewertung der Wasserbeschaffenheit des (zukünftigen) Rheinwassers, deren mögliche Auswirkungen und die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang etwaiger Anlagen oder Maßnahmen zur weiteren Aufbereitung erfolgen in den noch erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplan- und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

3. Soziale Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen:

Nach den Festlegungen des Braunkohlenplans Garzweiler II soll die Seebefüllung in einem Zeitraum von 40 Jahren nach Beendigung des Tagebaubetriebs abgeschlossen sein (s. Braunkohlenplan Garzweiler II, Kapitel 2.6). Eine Seefüllung allein aus ansteigendem Grundwasser würde weit über das Jahr 2100 hinaus dauern. Demgegenüber gewährleistet die Einleitung von Rheinwasser eine schnellere Befüllung der Restseen und

trägt auch zur Standsicherheit der Seeböschungen für die Zeit der Befüllungsphase bei, da stets ein hydraulisches Gefälle aus dem Seewasserkörper in den umgebenden Gebirgskörper gewährleistet werden muss und dem See ansonsten – ohne Fortführung von Sumpfungsmaßnahmen – Grundwasser über diese zuströmen würde. Somit bietet erst die Heranführung von Rheinwasser der Region und den Menschen eine zeitliche Perspektive für die künftige Seenutzung und erste Zwischennutzungen sind schon in der Befüllungsphase möglich. Die Rheinwassertransportleitung trägt somit wesentlich zur Sozialverträglichkeit des Braunkohlenabbaus bei.

Mit der Festlegung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung und damit verbundener Flächeninanspruchnahmen wird darüber hinaus vor allem in Belange der Landwirtschaft eingegriffen. Ihre Interessen werden durch die „Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigung durch die Rheinwassertransportleitung“ (Ausgleich von Nutzungseinschränkungen, aber auch von Schäden durch Bau und Betrieb der Leitung sowie durch die Rekultivierung) angemessen berücksichtigt. Diese wurde von der Bezirksregierung Köln, der Landwirtschaftskammer und dem Rheinischen Landwirtschaftsverband mit der RWE Power AG erarbeitet. Sie ist Grundlage für einvernehmlich abzuschließende Vereinbarungen. Zusammenfassend werden auch damit die sozialen Belange der Betroffenen angemessen berücksichtigt.

Im Auftrag

Dr. Alexandra Renz - von Kintzel